

Abschnitt VII - Stellenplanung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 1: Kantorenkonvent des KK Schleiz, 27.09.2010	Regionalisierung bei Kirchenmusik nicht möglich-Zerstückelung der Arbeit oder Gießkannenprinzip, dies führt zum Abbau von Stellen, da auch Kirchenkreis (KK) nicht unendlich subventionieren kann	siehe Begründung	Regionalisierung der KiMU ist nicht zwingend, sondern durch KK zu betimmen.
A 4: Berufsverband der Gemeindepädagogen, 19.10.10	Quotierung bei ordinierten/nicht ordinierten MA abändern in: "mindestens 60 % müssen und höchstens 70 % der Stellen im VD dürfen Pfarrstellen sein"	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Quotierung ist erforderlich, um eine qualifizierte Personalpolitik für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden ordinierten Mitarbeitenden (PfarrerInnen und ordinierte Gemeindepädagogen und –pädagoginnen) zu gewährleisten. Diese Quotierung ist insbesondere auch eine Aufnahme der Verfassungsbestimmung über die Gemeinschaft verschiedener Mitarbeitenden- und Berufsgruppen im Verkündigungsdienst und sorgt so für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Verkündigungsdienstmitarbeitern in einem Kirchenkreis.
A 6: Kreiskirchenrat Merseburg, 26.10.10	Kriterien gut nachvollziehbar, der Aufwand für mission. Arbeit muss stärker einbezogen werden - d. h. zuverlässige Finanzierung von RU notwendig	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden. Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 10: Kreisirchenrat Haldensleben-Wolmirstedt, 03.11.10	60-70 % Regelung - Problem, da ordinierte Gemeindepädagogen jetzt nicht mehr dem "weiteren VD" zugerechnet werden. Es entstehen größere Pfarrbereiche, somit wäre eine Einteilung der VD-Mitarbeiter aufgrund ihrer Arbeitsbereiche sinnvoll. <u>Vorschlag</u> : mind. 60 % müssen und höchstens 70 % der Stellen im VD dürfen dem pfarramtlichen Dienst vorbehalten sein	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Quotierung ist erforderlich, um eine qualifizierte Personalpolitik für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden ordinierten Mitarbeitenden (PfarrerInnen und ordinierte Gemeindepädagogen und –pädagoginnen) zu gewährleisten. Diese Quotierung ist insbesondere auch eine Aufnahme der Verfassungsbestimmung über die Gemeinschaft verschiedener Mitarbeitenden- und Berufsgruppen im Verkündigungsdienst und sorgt so für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Verkündigungsdienstmitarbeitern in einem Kirchenkreis.
A 12: KGV Fahner Land, 04.11.10	Möglichkeit für Kirchenkreise zur Einflussnahme bei Einrichtung, Verlängerung, Besetzung und Verteilung von Schulpfarrstellen muss hergestellt werden	siehe Begründung	Die Entscheidungshoheit über den Stellenplan liegt bei der jeweiligen Kreissynode. Insoweit ist die Mitbestimmung gegeben.
A 15: Kreissynode Halberstadt, 11.10.10	beim ev. Christenanteil sollte auch die Kirchenkreisgröße berücksichtigt werden, folgende Berechnungsformel wird vorgeschlagen: $GGL \text{ des Kirchenkreises} \times \text{Stellen nach ev. Christenanteil} (171,34) / \text{DurchschnittsGGL-Zahl aller Kirchenkreise}$, siehe Anlage Berechnung	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volkkirchlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden. Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.
A 17: Kreissynode Waltershausen-Ohrdruf, 14.11.10	Berechnungen RU für diesen KK liegen nicht vor	siehe Begründung	Berechnungen wurden vorgelegt.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorschlag: Grundbestand an Schulpfarrern im landeskirchlichen Dienst halten	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>
A 19: Kreiskirchenrat Schleiz, 15.11.10	Kriterien sind gut nachvollziehbar jedoch muss darauf geachtet werden, dass alle KK dieselbe Zählpraxis verwenden (Problematik Landgemeinden)	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Dies wird berücksichtigt

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 22: Kreissynode Gotha, 16.11.10	Fortführung der Gesamtverantwortung für den RU auf landeskirchlicher Ebene wird als beste Variante angesehen falls Übertragung auf KK: KK müssen in Entscheidungen bereits jetzt einbezogen werden evtl. sollten Schulstandorte mit besonderer Bedeutung sowie Standorte mit besonders hohem Bedarf an Sonderseelsorge getrennt betrachtet werden--> hier erscheint übergeordnete Verwaltung besonders sinnvoll	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>

A 23: Kreissynode Eisenach-Gerstungen, 17.11.10	Mitarbeitende im RU und Schulpfarrer, die bisher im Stellenplan der Landeskirche waren, können nur mit Zustimmung des KK in den kreiskirchlichen Stellenplan übertragen werden <u>Vorschlag:</u> Schulpfarrstellen an Schulen der ev. Schulstiftung sollen in den Stellenplan der ev. Schulstiftung eingegliedert werden	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p>
---	---	--------------------------------------	---

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.
	Problematik in diesem Kirchenkreis: Vermischung von Stellenanteilen und Refinanzierung für die Krankenhauseelsorge mit der Stelle der Diakonissenoberin	siehe Begründung	Dies ist ein Einzelfall, der nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat geklärt werden kann.
	ATZ-Regelung bei Pfarrern: werden diese nicht durch Landeskirche finanziert, können Pfarrstellen in der Ruhephase nicht besetzt werden, da dies sonst negativ auf Stellenplan wirkt-->	Vorschlag wird aufgenommen	Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteildienstvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln durch die Landeskirche finanziert.
	deshalb Aussage der Landeskirche nötig, ob die ATD-Bezüge übernommen oder zumindest bezuschusst werden	Vorschlag wird aufgenommen	Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteildienstvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln durch die Landeskirche finanziert.

A 25: Kreissynode Greiz, 17.11.10	Gestellungsverträge RU mit Freistaat Thüringen sind neu auszuhandeln	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Neue Verhandlungen werden angestrebt.
	dann kann Übertragung RU auf Kirchenkreise neu diskutiert werden, bis dahin bleibt RU auf landeskirchlicher Ebene	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 31: GKR Pößneck, 19.11.10	Küster- und Verwaltungstellen können nicht aus dem Strukturfonds bezahlt werden - diese würde bedeuten Verwaltung unter VD zu subsummieren, allerdings kann das wiederum nicht dazu führen, dass Küster und Verwaltung einfach wegrationalisiert werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Der Strukturfonds ist als Steuerungselement des Kirchenkreises zu verstehen und zweckgebunden ausschließlich für Kirchengemeinden zu verwenden. Jeder Kirchenkreis hat durch den Strukturfonds die Möglichkeit, seine eigenen inhaltlichen und strukturellen Schwerpunkte selbständig zu setzen und zu fördern. Die Vergabekriterien können in jedem Kirchenkreis individuell festgelegt werden. Die Entscheidungshoheit, welche Projekte, Unternehmungen, Einrichtungen etc. nach welchen Kriterien aus dem Strukturfonds finanziell unterstützt werden, liegt im Kirchenkreis bei der Kreissynode und Kreiskirchenrat (Haushalt, Vergabekriterien, Vergabeentscheidung) liegt. Vorgaben von Seiten der Landeskirche gibt es nicht.
	Verwaltung muss künftig stärker nach regionalen/demografischen Gesichtspunkten eingesetzt werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Entscheidung, örtliche Verwaltungsstellen neben den Buchungs- und Kassenstellen zu schaffen, liegt in der Hoheit des Kirchenkreises und kann bei entsprechendem Kreissynodenbeschluss so umgesetzt werden. Die Beibehaltung bzw. Einführung von Buchungs- und Kassenstellen wiederum liegt in der Entscheidungshoheit der Kirchenkreise als Träger der Kreiskirchenämter.
	dringende Überprüfung der arbeitsrechtlichen Gegebenheiten vor Ort nötig!	siehe Begründung	Hier kann nicht pauschaliert geantwortet werden, die einzelnen Gegebenheiten vor Ort sind zu überprüfen. Dabei sind die Kreiskirchenämter und das Landeskirchenamt behilflich.
A 34: RU-Regionalkonvent Eisenach, 19.11.10	RU-Stellen sollen weiterhin auf Ebene der Landeskirche angesiedelt bleiben, da ansonsten Konkurrenzsituation zwischen Gemeindefarbeit und Schule entsteht und Gefahr besteht, dass Kirchenkreise sich spezielle "RU-Stellen" nicht leisten können	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgstellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.
A 39: GKR Wasserleben, 24.11.10	Bei der Berechnung sollen die Kriterien Einwohneranteil und Christenanteil gestrichen sowie das Kriterium Landgemeinden auf ein Minimum begrenzt werden. Stellenverteilung Nord-Süd ist dann ausgewogen und Berechnung ist wesentlich einfacher (Stichworte Transparenz und Nachvollziehbarkeit). dringend Regelung für KK mit reformierten Gemeinden treffen, damit die 50 % Stellen auch weiterhin bestehen bleiben können	Vorschlag wird nicht aufgenommen Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksskirchlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden. Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken. Die bisher bestehende Regelung für Kirchenkreise mit reformierten Kirchengemeinden bleiben unberührt.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 43: GKR Weimar, 25.11.2010	4 Kriterien sind grundsätzlich zu begrüßen, Verbesserungsvorschlag: GGL-Zahl reduzieren und Einwohnerzahl pro VbE erhöhen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.</p>
A 44: KK Rudolstadt-Saalfeld, 25.11.10	Sonderseelsorge- und Schulpfarrstellen sollten auf landeskirchlicher Ebene bleiben	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straffentlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</p>

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Festschreibung des Verhältnisses von ordinierten zu nicht ordinierten Mitarbeitern im VD soll gestrichen werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgstellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p> <p>Die Quotierung ist erforderlich, um eine qualifizierte Personalpolitik für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden ordinierten Mitarbeitenden (PfarrerInnen und ordinierte Gemeindepädagogen und –pädagoginnen) zu gewährleisten. Diese Quotierung ist insbesondere auch eine Aufnahme der Verfassungsbestimmung über die Gemeinschaft verschiedener Mitarbeitenden- und Berufsgruppen im Verkündigungsdienst und sorgt so für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Verkündigungsdienstmitarbeitern in einem Kirchenkreis.</p>
A 45: KKR Weimar, 25.11.10	4 Kriterien sind grundsätzlich zu begrüßen, Verbesserungsvorschlag: GGL-Zahl reduzieren und Einwohnerzahl pro VbE erhöhen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.</p>

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 47: Kreissynode Eisenberg, 27.11.10	um Defizite zu vermeiden, müssen Stellen noch drastischer abgebaut werden, als Kriterien vorsehen - nicht schaffbar	siehe Begründung	Entsteht ein Defizit im Verkündigungsdienst, weil z.B. der Bruttostellenplan bedingt durch die Planungen aufgrund des bisherigen Finanzsystems noch über dem Nettostellenplan liegt, ist zuerst der Strukturfonds heranzuziehen. Zur Finanzierung von Übergängen können darüber hinaus bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden.
	KK hat im Jahr 2007 11 % der Stellen im VD abgebaut und plant bis Ende 2012 über 20 % der Stellen im VD zu reduzieren - dies ist nicht umsetzbar, wenn KG mehr Verantwortung übertragen bekommen	siehe Begründung	Gerade durch die Übertragung der finanziellen Mitverantwortung sollen die Kirchengemeinden für die zu führenden Diskussionen sensibilisiert werden.
A 52: Kreissynode Gera, 29.11.10	Kein Einverständnis für die Außerkraftsetzung des Beschlusses der thür. Landessynode zum Stellenplan 2012.	siehe Begründung	Der bisher statische Stellenplanbeschuß hat bereits zu finanziellen Umwuchten geführt, die durch Einsparungen bei den Personalkostenanteilen kompensiert werden mussten. Das künftige gleitende Abschmelzen anhand hochrechenbarer Kriterien erleichtert die Stellenplanung der Kirchenkreise.
	RU und Sonderseelsorge sollten auf landeskirchlicher Ebene bleiben. Insbesondere bei Schulpfarrstellen in Schulen mit besonderem Standort und bei Sonderseelsorge an Standorten mit besonders hohem Aufwand sollte die landeskirchliche Verantwortung erhalten bleiben.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u> Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 59: GKR Bischleben, 30.11.10	Wie wird die Verschlechterung der Makrokriterien zum System der KPS erklärt? Folie 39/50: Warum wird auf den GGL-Schwund hingewiesen? Folie 40: Bezieht sich das Kriterium nur auf Großstädte - wo ist die Grenze? Warum wurde das Kriterium um 50 % verschlechtert (zu KPS)?	siehe Begründung	<p>Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinschaftlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.</p>
	Folie 42: solche Verhältnisse gibt es nur in Südthüringen. Kriterium lässt aber den mission. Ansatz vermissen. Müsste nicht eigentlich wenige GGL = mehr Mitarbeiter VD bedeuten?	siehe Begründung	<p>Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinschaftlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.</p>

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Folie 43: hier ist "im Kirchenkreis" in der Überschrift zu ergänzen, damit die Folie Sinn macht. Warum wird ab Folie 45 von Mitarbeitenden und nicht mehr von Mitarbeitern gesprochen?	siehe Begründung	geschlechtergerechte Sprache!
	Folie 41: Warum wurde Kriterium um 50 % verschlechtert?	siehe Begründung	Um im Rahmen der möglichen Stellen zu bleiben
	Folie 46: Was sollen die Mikrokriterien enthalten? Nach welchen Gesichtspunkten sind sie zu ermitteln und festzulegen?	siehe Begründung	Die Festlegung der Mikrokriterien ist Freiheit jedes KK und wird nicht von der Landeskirche vorgegeben. Zur Erleichterung bei der Umsetzung wird es entsprechende Handreichungen für die KK von der Landeskirche geben.
	Folie 47: der mittlere Punkt ist unverständlich. Bei der Fusion von 3 KK wird das Kriterium $3 \times 4,6 = 13,8\%$ und der Stellenanteil wird auf 1/3 gekürzt	siehe Begründung	Es geht nicht um die Verdopplung des %-Wertes, sondern um die Verdoppelung der Stellenanteile.

A 61: KK Hildburghausen-Eisfeld, 30.11.10	Bei den landeskirchlichen Stellenplanvorgaben 2012 für die KK soll eine Kappungsgrenze für den einzelnen KK in Höhe der Berechnungen der Landeskirche vom Herbst 2009 vorgesehen werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da Kappungsgrenzen systemwidrig sind.
---	--	----------------------------------	---

A 62: KKR Meiningen, 30.11.10	schulpolitisch initiierte Arbeit und Sonderseelsorgestellen sollten auf landeskirchlicher Ebene verantwortet werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>
-------------------------------	---	----------------------------------	---

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 64: Kreissynode Mühlhausen, 30.11.10	Kriterien sind ausreichend und ermöglichen dynamisches Arbeiten; es ist nötig, dass die Begrifflichkeiten genau definiert werden (z. B. Landgemeinden)	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Begriff Landgemeinden wird im Gesetz definiert.
A 67: KKR Arnstadt-Ilmenau, 30.11.10	Übernahme von landeskirchl. Schulpfarrstellen in den KK wird abgelehnt.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Für Klinikseelsorge soll EKM Schlüssel vorgeben, z. B. 800 Betten = 1 VbE.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>
A 68: GKR Bartholomäusgemeinde Halle, 01.12.10	<p>Forderung nach Gleichwertigkeit von VD-Mitarbeitern bei der Stellenplanung. Prozentuale Aufteilung nach ordiniert u. nicht ordiniert ist kein bewährtes Modell.</p> <p>Um Flexibilität in der Stellenplanung zu ermöglichen, wird sich gegen die Residenzpflicht ausgesprochen.</p>	<p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p> <p>siehe Begründung</p>	<p>Die Quotierung ist erforderlich, um eine qualifizierte Personalpolitik für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden ordinierten Mitarbeitenden (PfarrerInnen und ordinierte Gemeindepädagogen und –pädagoginnen) zu gewährleisten. Diese Quotierung ist insbesondere auch eine Aufnahme der Verfassungsbestimmung über die Gemeinschaft verschiedener Mitarbeitenden- und Berufsgruppen im Verkündigungsdienst und sorgt so für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Verkündigungsdienstmitarbeitern in einem Kirchenkreis.</p> <p>Dies ist nicht im Finanzgesetz zu regeln.</p>
A 69: Kreissynode Sonneberg, 01.12.10	Makrokriterien sind ausgewogen.	siehe Begründung	Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 70: Sup./KKA Torgau-Delitzsch, 01.12.10	Christenanteil ist nicht nachvollziehbar - KK mit dem Vorteil hohe Christenanzahl werden zusätzlich begünstigt. Vielleicht müsste noch ein weiterer demografischer Faktor mit einbezogen werden.	siehe Begründung	<p>Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volkskirchlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.</p>
A 73: GKR Gotha, 02.12.10	Fortführung der Gesamtverantwortung für den RU auf landeskirchlicher Ebene wird als beste Variante angesehen falls Übertragung auf KK: KK müssen in Entscheidungen bereits jetzt einbezogen werden evtl. sollten Schulstandorte mit besonderer Bedeutung sowie Standorte mit besonders hohem Bedarf an Sonderseelsorge getrennt betrachtet werden--> hier erscheint übergeordnete Verwaltung besonders sinnvoll	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</p>

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgstellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.
A 74: Referat Dienstrecht, 02.12.10	<p>Landeskirche ist Dienstherrin über die Pfarrer/Innen. Landeskirche hat die Verpflichtung, für gesamte Dienstzeit eine angemessene Beschäftigung und Besoldung zu sorgen. Wenn KK Stellenprofile und Stellenpläne für VD erstellt, erfüllt er Aufgaben der Landeskirche, die somit von der Landeskirche zu überprüfen und zu genehmigen sind.</p> <p>Landeskirche muss einschreiten können, wenn sie aus dienstrechtlichen Gründen der Einrichtung besonderer Stellen auf KK ebene bedarf, insb. bei Beurlaubungen, Wartestand und Altersteilzeit. Derzeit kann die Landeskirche weder rechtlich noch finanziell Druck auf KK ausüben, entsprechende Pfarrdienststellen auszuweisen, da bei Wartestand oder Ablauf der Beurlaubung allein die Landeskirche für die Besoldung verantwortlich ist. Dies ist ein untragbarer rechtlicher Zustand.</p> <p>KK werden künftig nicht mehr bereit sein, vom KK zu finanzierende Pfarrdienststellen mit PfarrerInnen in ATZ oder im Wartestand zu besetzen oder für aus einer Beurlaubung zurückkehrende neu einzurichten.</p> <p>Es gibt sogar Überlegungen, keine älteren PfarrerInnen mehr anzustellen, da diese für den KK zu teuer würden.</p> <p>Diesen Entwicklungen muss Einhalt geboten werden. Es drohen sonst eine Vielzahl von Prozessen und das Pfarrdienstrecht gerät auf den Prüfstand. Dienstherrnfähigkeit der EKM könnte gefährdet sein.</p>	<p>siehe Begründung</p> <p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p> <p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p>	<p>Die Angelegenheit wird gesondert mit dem Referat Dienstrecht besprochen.</p> <p>Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteildienstvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln durch die Landeskirche finanziert.</p> <p>Diese Problematik relativiert sich im mehrjährigen Schnitt</p>
A 75: KKR Südharz, 03.12.10	Abschnitt VII wird zugestimmt, dringender Handlungsbedarf bei nicht vollständig refinanzierten Schulpfarrstellen im Bundesland Thüringen. Hier ist ein Solidarausgleich nötig, da kein KK schlechter gestellt werden darf, nur weil er in einem anderen Bundesland liegt.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einen finanziellen Ausgleich wird es nicht geben, da dieser schwer zu beziffern wäre und die Verhandlungsposition für eine ggf. mögliche Nachverhandlung schwächen würde.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 78: GKR Vieselbach, 07.12.10	Der missionarische Aspekt wird zu wenig berücksichtigt. Vor allem in Gebieten mit wenigen GGL sind dringend Jugendmitarbeiter u. kirchliche Sozialarbeiter nötig. Das Kriterium 1 VbE für 36.000 Einwohner reicht da nicht aus.	siehe Begründung	Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinnützlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden. Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.
A 80: Kreissynode Wittenberg, 10.12.10	Für den Begriff "Landgemeinden" soll eine offizielle Definition erarbeitet werden.	Vorschlag wird aufgenommen	Eine offizielle Definition gibt es: Kirchengemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern, Stand 1993. Diese wird ins Gesetz aufgenommen.
A 81: KKR Waltershausen, 14.12.10	Die Durchschnittskosten für die MA im VD mit 61.500 € sind viel zu niedrig angesetzt. Es muss hier ein realistischer Wert gefunden werden. Das die Versorgungsumlage pro Kopf und nicht VbE gerechnet wird, führt zu enormen Mehrbelastungen- hier bedarf es einer generellen Regelung. Bisher war der KK bei ATZ von Pfarrer/innen nicht beteiligt. Daher trägt Landeskirche alleinige Verantwortung. Im Finanzgesetz soll auch künftig die Regelung enthalten sein, dass Landeskirche die Bezüge in der Ruhephase trägt.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Der Durchschnitt wird unter Berücksichtigung aller KK der EKM gebildet. Die unterschiedlichen Dienstaltersstrukturen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein KK derzeit über dem errechneten PK-Durchschnitt liegt, wird dies nicht dauerhaft so sein. Jeder KK hat zudem die Möglichkeit, durch Refinanzierung (z. B. Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteildienstvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln durch die Landeskirche finanziert.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 83: Kreissynode Jena, 15.12.10	Große Unsicherheiten bei der Absicherung von refinanzierten Stellen, falls keine 100%-ige Refinanzierung möglich und die PK-Rücklagen des KK zu gering sind.	Vorschlag wird aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>
	Möglichkeit zur Schaffung von Projektstellen sollte erhalten bleiben - dadurch wird Schwerpunktsetzung in den KK ermöglicht, insb. in Bezug auf innovative Projekte.	Vorschlag wird aufgenommen	Diese Möglichkeit ist im neuen Finanzsystem enthalten.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 85: Kreissynode Apolda-Buttstädt, 16.12.2010	Stellenkriterien werden begrüßt, bei den Schulpfarrstellen sollte überlegt werden, ob nicht ein Grundbestand an Schulpfarrern für besondere Schwerpunktschulen im landeskirchlichen Dienst bleiben sollen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>

A 88: KKR Eisenach-Gerstungen, 17.12.10	Mitarbeitende im VD müssten soviel RU wie möglich halten aufgrund der Refinanzierung und der Entlastung des Strukturfonds. Die Schulbeauftragten müssten ggü. den Schulämtern die finanziellen Interessen des KK vertreten u. soviel RU für kirchliche Lehrkräfte wie möglich organisieren. Sups müssen auf dienstrechtlichem Wege die Mitarbeitende zum RU verpflichten. Dies ist eine konfliktvolle Situation und wird dem RU schaden.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p>
---	--	--	--

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.
A 90: KKR Gotha, 21.12.10	Weiterführung besonderer landeskirchlicher Stellen und Dienstaufträge: 1. Pfarrstelle der Brüderunität Neudietendorf und 2. Dienstauftrag für die Arbeit in der Familienkommunität Siloah	siehe Begründung	Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung bei der das Landeskirchenamt behilflich ist.
	Versorgungsumlage soll pro VbE und nicht pro Kopf errechnet werden	Vorschlag wird aufgenommen	Die Versorgungsumlage wird bisher nach Stellenanteilen erhoben, wohingegen die Zahlung an die ERK (Ruhegehaltskasse) nach Köpfen erfolgt.
	ATZ bei Pfarrern ist ein gewünschtes und betriebenes Steuerungsmodell der Landeskirche und somit auch finanziell in der Hand der Landeskirche. Landeskirche hat für die Ruhephase Rücklagen zu bilden. Dies gilt umso mehr, für die in der Vergangenheit ohne Mitwirkung der KK abgeschlossene Vereinbarungen.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteildienstvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln durch die Landeskirche finanziert.
A 94: KKR Altenburger Land, 21.12.10	Stellenbemessungskriterien als Angleichungskompromiss werden begrüßt. Jedoch weist Bruttostellenplan zu geringen Handlungsspielraum auf (z. B. für Telefonseelsorge).	siehe Begründung	Der Beschluss über den Stellenplan und die Umsetzung erfolgt durch die Kreissynode. Die Finanzierungskriterien für den Verkündigungsdienst wurden so gewählt, dass die jeweiligen Gegebenheiten aller Kirchenkreise berücksichtigt fanden.
	Übernahme RU durch KK wird abgelehnt, da die Rahmenbedingungen von der Landeskirche ausgehandelt werden und KK hierauf keinen Einfluss hat.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseesorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgstellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.
	Übernahme von Mitarbeitern, die bisher Arbeitsvertrag mit der Landeskirche haben ist problematisch. KK hat keinen Entscheidungsspielraum für evtl. Übernahmen.	siehe Begründung	Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung bei der das Landeskirchenamt behilflich ist.
A 98: Kreissynode Halle, 22.12.10	aus juristischen Gründen und praktischen Erfahrung ist es nicht möglich, kurzfristig (also jährlich) Stellen anzupassen. Deshalb sollten Stellenanpassung nach einem 5-Jahres-Plan eingeführt werden.	siehe Begründung	Dieser Aussage kann so nicht gefolgt werden. Bei Einzelfragen ist das Referat Personalrecht behilflich.
	Den KK sind flexible Reaktionsmöglichkeiten bei Stellenplanungen an die Hand zu geben.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Solche Reaktionsmöglichkeiten obliegen dem Kirchenkreis, z. B. in der Festlegung der Mikrokriterien.
	Arbeitsgebiete von Kantoren und Gemeindepädagogen sind territorial soweit gestreut, dass künftig eine Streichung dieser Stellen in ländlichen Gebieten droht.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Dies ist eine inhaltliche, vor Ort zu klärende Frage. Der KK ist für die Stellenbesetzung verantwortlich.
A 109: Ephorenkonvent Meiningen-Suhl, 28.12.10	Die landeskirchlichen Pfarrstellen und Projektstellen sind klar zu begrenzen (unbeschadet RU, Schulpfarrstellen und Sonderseelsorge)	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Für solche Stellen gibt es einen festen finanziellen Rahmen, der von der Landessynode mit der HH-Planung beschlossen wird.
A110 KKR Naumburg-Zeitz, 30.12.10	4. Makrokriterium soll bei Zusammenschluss von KK verdoppelt werden - hier ist zu prüfen, ob nach einer Anzahl von Jahren (10 J.?) dann nicht falsche Voraussetzungen in die Berechnung einfließen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Vorschlag nicht aufgenommen - siehe Begründung zu 1.
	Einbeziehung von Einwohnerzahlen, Landgemeinden und Anteil der Evangelischen an der Gesamtbevölkerung wird als hilfreich angesehen.	siehe Begründung	Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A118: GKR Uelleben, 30.11.10	Die Übertragung von Schulpfarrstellen/RU auf den KK wird als sehr problematisch angesehen. Vorgeschlagen wird, dies auf Ebene der Landeskirche zu belassen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>

A119: GKR Emleben, 30.11.10	Die Übertragung von Schulpfarrstellen/RU auf den KK wird als sehr problematisch angesehen. Vorgeschlagen wird, dies auf Ebene der Landeskirche zu belassen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p>
-----------------------------	---	----------------------------------	--

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.
A120: Gemeindebeirat Gotha St. Michael, 30.11.10	Die Übertragung von Schulpfarrstellen/RU auf den KK wird als sehr problematisch angesehen. Vorgeschlagen wird, dies auf Ebene der Landeskirche zu belassen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes: Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in <u>Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.</u></p> <p>Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.</p>